

Satzung zur 1. Änderung und Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hersdorf vom 23.05.2013

Der Ortsgemeinderat Hersdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 1. Änderung bzw. Ergänzung zur Satzung vom 23.05.2013 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 1 Allgemeines

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt ergänzt:

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte

a) bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	150,00 EURO
b) ab 6. Lebensjahr	550,00 EURO
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,00 EURO
d) Urnenbeisetzung je Beisetzung Übertiefe	200,00 EURO

Soweit die tatsächlich entstandenen Kosten durch die Inanspruchnahme eines gewerblichen Unternehmens die festgesetzte Gebühr überschreiten, werden diese Kosten als zusätzliche Gebühr erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hersdorf, den 07.04.2022
Peter Thelen, Ortsbürgermeister, DS